



## Vereinsstatuten Dorfverein Gattikon

### I. Name, Zweck und Sitz

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Dorfverein Gattikon“ besteht ein politisch neutraler und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (ZGB). Der Name des Dorfvereins Gattikon wird mit DVG abgekürzt.

#### Art. 2 Zweck

Der Dorfverein Gattikon bezweckt:

- a. die Wahrung der Interessen des Ortsteils Gattikon, einschliesslich der öffentlichen Interessen.
- b. die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Gattikon.
- c. Beteiligungen aller Art zwecks Förderung der Vereinsziele

#### Art. 3 Sitz und Adresse

<sup>1</sup>Sitz des Dorfvereins Gattikon ist, im Sinne von Art. 56 ZGB, Gattikon.

<sup>2</sup>Die offizielle Postadresse des Dorfvereins Gattikon lautet:

Dorfverein Gattikon, Gattikonerstrasse 96, 8136 Gattikon

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Mitglieder

Der Dorfverein Gattikon umfasst:

- a. Mitglieder  
Natürliche und juristische Personen.
- b. Ehrenmitglieder  
Mitglied mit ausserordentlichen Verdiensten im Dorfverein Gattikon.



Art. 5 Aufnahmebedingungen

Als Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die das sechzehnte Altersjahr vollendet haben sowie juristische Personen.

Art. 6 Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup>Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

<sup>2</sup>Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt einzeln auf Vorschlag des Vorstands. Die Generalversammlung bestätigt die Ernennung mit absolutem Mehr.

<sup>3</sup>Die Aufnahme neuer Mitglieder oder die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

<sup>4</sup>Abgewiesene haben das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung zu rekurrieren. Der Entscheid dieser Generalversammlung ist endgültig und kann ebenfalls ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Dorfverein Gattikon erfolgt schriftlich am Ende eines Vereinsjahres.

Art. 8 Ausschluss

<sup>1</sup>Mitglieder, die gegen die Interessen und die Statuten des Dorfvereins verstossen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Gegen den Ausschluss kann zuhanden der nächsten Generalversammlung rekurrirt werden. Der Entscheid dieser Generalversammlung ist endgültig und kann ebenfalls ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 9 Jahresbeitrag und Finanzierung Wahlfond

<sup>1</sup>Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

<sup>2</sup>Die Höhe des Jahresbeitrages für Ortsmitglieder und ehemalige Ortsmitglieder wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

<sup>3</sup>Die vom Dorfverein Gattikon aufgestellten Behördenmitglieder entrichten neben dem Jahresbeitrag zusätzlich einen jährlichen Beitrag aus ihren Behörden-Einnahmen an den Wahlfonds. Der Vorstand legt den Anteil auf maximal 5% der Entschädigung fest.



### III. Organisation

#### Art. 10 Organe

Als Organe des Dorfvereins Gattikon amten:

- a. die Generalversammlung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Wahlversammlung
- d. der Vorstand
- e. die Rechnungsrevisoren
- f. die Kommissionen

#### Art. 11 Die Generalversammlung

<sup>1</sup>Die Generalversammlung findet zu Beginn des neuen Vereinsjahres, in der Regel im Januar, statt.

<sup>2</sup>Zur Behandlung gelangen mindestens folgende Traktanden:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisionsbericht
6. Wahlen
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Anträge
9. Statutenrevisionen
10. Jahresprogramm
11. Krediterteilung an den Vorstand
12. Ehrungen
13. Verschiedenes



<sup>3</sup>Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

<sup>4</sup>Die Traktanden sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 12 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und dient der Behandlung dringender Geschäfte.

<sup>2</sup>Die Einberufung erfolgt entweder auf Wunsch des Vorstands oder einem Fünftel der Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

Art. 13 Wahlversammlung

<sup>1</sup>Die Wahlversammlung dient der Nomination von Delegierten für Behörden und deren Kommissionen.

<sup>2</sup>Die Wahlversammlung findet in der Regel drei Monate vor den kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Ist eine zeitliche Staffelung der Wahlen vor- gesehen, gilt das früheste Datum für die Festsetzung des Zeitpunktes der Wahlversammlung.

<sup>3</sup>Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden hat 20 Tage vor der Wahlversammlung zu erfolgen.

<sup>4</sup>Die Kandidaten sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

<sup>5</sup>Der Vorstand präsentiert seine Kandidaten spätestens an der Wahlversammlung.

Art. 14 Vorstand

<sup>1</sup>An der Generalversammlung wählen die Mitglieder des Dorfvereins Gattikon einen Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.

<sup>2</sup>In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die im Ortsteil Gattikon wohnen. Ein Vorstandsmitglied, das seinen Wohnsitz in Gattikon aufgibt, scheidet auf das Ende des entsprechenden Vereinsjahres aus dem Vorstand aus.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwählbarkeit ist gewährleistet.

<sup>4</sup>Der Vorstand leitet den Verein, erledigt die ihm durch die Statuten und nach dem Gesetz übertragenen oder nach den Vereinsusancen zufallenden Ge- schäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>5</sup>Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl Mitglieder, hat der Präsident bei allfälligen Abstimmungen während der Vorstands-sitzungen eine zweite Stimme.

Art. 15 Revisoren

<sup>1</sup>Die Kontrolle der Rechnung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren, die der Generalversammlung hierüber Bericht und Antrag zu stellen haben.

<sup>2</sup>Alljährlich wird ein Revisor für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.



Art. 16 Beauftragte

<sup>1</sup>Der Dorfverein Gattikon kennt die Funktion des „Beauftragten“.

<sup>2</sup>Der Vorstand des Dorfvereins kann genau umschriebene und hinreichend abgegrenzte Aufgaben einem nicht dem Vorstand angehörenden Vereinsmitglied oder einem Dritten zur Erledigung übertragen.

<sup>3</sup>Diese Aufgaben sind schriftlich festzuhalten und zeitlich zu beschränken. Verlängerungen sind möglich.

<sup>4</sup>Der Vorstand gewährt Beauftragten die notwendigen Kompetenzen, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

<sup>5</sup>Beauftragte unterstehen der Auskunftspflicht gegenüber dem Vorstand. Die Auskunftspflicht beinhaltet sowohl den Fortschritt als auch ihre Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabe.

Art. 17 Delegierte

<sup>1</sup>Die Mitarbeit, bzw. Teilnahme an Drittgruppen (öffentliche Ämter, Kommissionen sowie weitere Verbände, Vereine, etc.) welche Ziele im Sinne des Dorfvereins anstreben oder in welchem der Dorfverein eigene Ziele verfolgen will, kann mittels Wahl von einem oder mehreren Delegierten erfolgen.

<sup>2</sup>Für Delegierte, welche öffentliche Ämter und Kommissionen anstreben, ist eine Nomination durch die Wahlversammlung (siehe Art. 13) notwendig.

<sup>3</sup>Delegierte vertreten den Dorfverein in den entsprechenden Drittgruppen sowie die Drittgruppen im Dorfverein und geben periodisch an Sitzungen oder schriftlich, Auskunft über ihre Tätigkeiten und anstehenden Projekte.

<sup>4</sup>Gewählte Delegierte sind automatisch Mitglieder des Beraterstamms.

Art 18 Kommissionen

<sup>1</sup>Zwecks Erledigung wichtiger Angelegenheiten kann ein Organ des Dorfvereins Gattikon eine Kommission wählen, die sich aus einem oder mehreren den Mitgliedern des Dorfvereins zusammensetzt. Der Vorstand kann in der Kommission vertreten sein.

<sup>2</sup>Eine neue Kommission ist vom Vorstand spätestens an der nächsten Vorstandssitzung zu bewilligen und mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten.

Art. 18a Beraterstamm (neu)

<sup>1</sup>Der Beraterstamm ist eine permanente Kommission des Dorfvereins, die den Vorstand in seiner Tätigkeit beratend unterstützt.

<sup>2</sup>Die Teilnahme am Beraterstamm steht jedem Mitglied des Dorfvereins offen.

<sup>3</sup>Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Beraterstamm erfolgt während einer Vorstands- oder Beratersitzung und ist schriftlich festzuhalten.

<sup>4</sup>Ein Austritt aus dem Beraterstamm ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich. Delegierte haben keinen Anspruch auf Austritt aus dem Beraterstamm.

<sup>5</sup>Bei Anwesenheit während Vorstands- und Beratersitzungen erhalten Mitglieder des Beraterstamms ebenfalls ein vollwertiges Stimmrecht.



#### IV. Abstimmungen und Wahlen

##### Art. 19 Stimmberechtigung (bisher Art. 18)

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind nur die an einer Versammlung anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

<sup>2</sup>Abstimmungen und Wahlen in Vereinsangelegenheiten sind offen, sofern das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder keine geheime Abstimmung fordert. Über Wahlvorschläge für Gemeindebehörden muss geheim abgestimmt werden.

<sup>3</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr, bei Statutenrevisionen jedoch  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

#### V. Schlussbestimmungen

##### Art. 20 Unterschriftenberechtigung

Für den Dorfverein Gattikon zeichnen zwei Mitglieder des Vorstandes.

##### Art. 21 Auflösung

<sup>1</sup>Die Auflösung des Dorfvereins Gattikon kann nur auf einen Antrag hin erfolgen, der von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet ist.

<sup>2</sup>Die Auflösung erfolgt, wenn dem Antrag in einer schriftlichen Abstimmung drei Viertel aller Mitglieder des Dorfvereins Gattikon zustimmen.

<sup>3</sup>Die Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Kommission, welche von der Generalversammlung zu bestimmen ist. Die letztmalig gewählten Vorstandsmitglieder sind automatisch Mitglied dieser Kommission.

<sup>4</sup>Die Auflösung tritt nach Ende des Vereinsjahres in Kraft und ist durch eine Mitgliederversammlung zu bestätigen.

##### Art. 22 Vereinsvermögen

<sup>1</sup>Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand des Dorfvereins Gattikon verwaltet und im Sinne des Dorfvereins Gattikon zur Begleichung anfallender Auslagen verwendet.

<sup>2</sup>Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vermögen.

<sup>3</sup>Bei Auflösung des Dorfvereins Gattikon entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Kommission zur Auflösung des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens.

##### Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten basieren auf den durch die Generalversammlung am 31. Januar 1997 in Kraft getretenen Statuten. Die Änderungen und Anpassungen treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung am 17. Januar 2018 in Kraft.